

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik vom 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 84, S. 649–651)

# **Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik**

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. November 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 31. Mai und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,9 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Mikrosystemtechnik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang im Fach Mikrosystemtechnik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Mikrosystemtechnik mindestens 25 ECTS-Punkte erworben hat. Darüber hinaus müssen mindestens 40 ECTS-Punkte in den Bereichen Elektrotechnik und Materialwissenschaften sowie 50 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik, Physik und Chemie erworben worden sein. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

## **§ 3 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,

2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
6. ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Mikrosystemtechnik an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
7. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang im Fach Mikrosystemtechnik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Mikrosystemtechnik (Postanschrift: Technische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Technische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus fünf Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Instituts für Mikrosystemtechnik. An die Stelle von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen können am Institut für Mikrosystemtechnik tätige Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Technischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des

Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mikrosystemtechnik“ vom 18. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 81, S. 431–433) außer Kraft.

Freiburg, den 20. November 2014

Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizerektor